

Verfassers (bei der Behandlung des Problems der Notwehr gegen den Genötigten): „Der Angegriffene ist nicht verpflichtet, sich durch den unter Umständen rechtmäßig handelnden Genötigten töten zu lassen“ (S. 40), insofern einen Widerspruch, als zuvor die These vertreten wurde, daß Angriffe auf das Leben der Mitbürger zur Rettung des eigenen Lebens außer im Falle der Notwehr stets unrechtmäßig sind.

Orschekowski ist vorbehaltlos zuzustimmen, wenn er de lege ferenda verlangt, daß bei Vorliegen des Notstandes im Sinne des § 54 StGB auch Leben und Gesundheit von Nichtverwandten als schutzwürdiges Objekt anerkannt wird. Desgleichen, wenn er die bisherige Regelung, wonach auch der nur fahrlässig den Notstand Verursachende ohne Rechtsschutz bleibt, als den moralischen und sittlichen Auffassungen unserer Werktätigen widersprechend ablehnt (S. 35).

Unter den speziellen Rechtfertigungsgründen konnte das Selbsthilferecht nach dem BGB im Hinblick auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Notwehr des StGB knapper gefaßt werden.

Die gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten Rechtfertigungsgründe (Einwilligung, Handeln auf Befehl usw.) haben große praktische Bedeutung. Vor allem die sog. Kollision von Pflichten spielt im Handel und in der Wirtschaft allgemein eine nicht unerhebliche Rolle. Entscheidend ist der Hinweis, daß es sich hierbei nicht etwa um „übergesetzliche“ Rechtfertigungsgründe (ähnlich dem außergesetzlichen Notstand der imperialistischen Lehre), sondern um Umstände handelt, bei deren Vorliegen sich die mangelnde Gesellschaftsfähigkeit als Schlußfolgerung aus der Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs ergibt.

Abschließend sei noch auf einige leicht vermeidbare Ungenauigkeiten hingewiesen.

Zutreffend spricht der Verfasser im Falle des Notstandes, wenn die Gefahr nicht von einem Menschen als Subjekt einer strafbaren Handlung ausgeht und deshalb auch kein strafrechtlich geschütztes Objekt angegriffen werden kann, von rechtlich geschützten, in materiellen Gegenständen und Prozessen verkörperten Interessen (S. 27). Jedoch erscheint es in anderem Zusammenhang überflüssig, von der Einwirkung auf strafrechtlich geschützte Objekte oder Gegenstände zu sprechen (z. B. beim Nötigungsstand, S. 36), da doch die Einwirkung auf ein Objekt ohne Einwirkung auf einen Gegenstand nicht denkbar ist.

Nach der Definition Orschekowskis machen die Rechtfertigungsgründe in den meisten Fällen das Handeln des durch ihr Vorliegen Rechtfertigten gesellschaftlich, nützlich (S. -26). In welchen Fällen sein Handeln trotz vorliegender Rechtfertigungsgründe gesellschaftlich nicht nützlich oder gar schädlich ist, wird nicht gesagt. Da in jedem Fall eine Interessenabwägung erfolgen und der drohende Schaden (die Objektgefährdung) stets größer sein muß als der durch die Abwehrhandlung eintretende Schaden, ist auch die Aufopferung und Verletzung eines für den Staat weniger wichtigen Objekts (bzw. Gegenstandes oder Prozesses) zugunsten eines bedeutenderen stets gesellschaftlich nützlich.¹

Bei der Betrachtung der Arbeit als Ganzes fallen die hier genannten Mängel nicht ins Gewicht. Die Publizierung wissenschaftlicher Auffassungen ist immer nützlich und fruchtbar, auch für den Fall, daß sich diese oder jene These nicht in jeder Hinsicht als stichhaltig erweist; sie regt immer zur Diskussion an und kann uns somit nur weiterhelfen. N

Zur Diskussion

Wie kann der Meinungsstreit in der „Neuen Justiz“⁴⁴ entfaltet werden?

Von BRUNO HAID, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR

Im Bericht des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands auf der 28. Tagung hat Walter Ulbricht zur Arbeit der Justizorgane u. a. folgendes ausgeführt:

„Wir wissen, wie verantwortungsvoll die Tätigkeit der Staatsanwälte und Richter ist, die täglich vor die kompliziertesten Probleme gestellt werden und die über Fragen entscheiden müssen, die unmittelbare Rückwirkung auf die Gesellschaft und die Familie haben. Wir sind der Meinung, daß die Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz bei den Volksvertretungen ihre Arbeit verbessern müssen, um die Justizorgane zu unterstützen.“

Diese Hilfe wird, wenn sie mit der breiten Entfaltung der Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik effektiver werden wird, ohne Frage von allen Richtern und Staatsanwälten freudig begrüßt werden. Wie zahlreiche Beispiele der Zusammenarbeit und Mitarbeit in den Volksvertretungen beweisen, warten viele Justizfunktionäre nicht darauf, daß ihnen die Hilfe in den Schoß gelegt wird; sie haben vielmehr erkannt, daß sie selber dazu beitragen müssen, das Interesse der Kreis- und Bezirkstage sowie der Gemeindevertretungen für die Arbeit der Justiz zu wecken. Sie tun dies, indem sie vor den Volksvertretungen über die Justizarbeit berichten oder die Abgeordneten in den volkseigenen Betrieben, volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften usw. ansprechen und gemeinsam mit ihnen Beratungen, Versammlungen, Sprechstunden und Aussprachen organisieren oder aktiv in den Ständigen Kommissionen bzw. ihren Aktiven mitarbeiten.

Es wäre aber irrig und sogar schädlich, alle Hilfe, die benötigt wird, von dieser Seite her zu erwarten. Die Richter und Staatsanwälte können bei der Lösung ihrer Aufgaben und Probleme wertvolle Anleitung und Unterstützung auch daraus ziehen, daß sie endlich beginnen, eine breite, ehrliche und offene Aussprache über ihre Fragen und Probleme zu führen. Damit hapert

es aber noch vielerorts. Die kollektive und umfassende Beratung juristischer Probleme kann, wenn sie breit entfaltet wird, ohne Frage dazu helfen, daß bei allen größeren Klarheit, mehr Entschlußfreude und Konsequenz herrschen, als es zur Zeit oft noch der Fall ist. Erst der offene Meinungsstreit wird dazu führen, den Formalismus und Dogmatismus, diese einer volksnahen und volksverbundenen Justiz entgegenstehenden Übel, die uns allen noch mehr oder weniger anhaften, zu überwinden.

Die „Neue Justiz“ muß hierbei ihre Rolle spielen, eine Rolle, die nicht gering ist und die Herausgeber und Redakteure vor eine nicht zu unterschätzende Verantwortung stellt.

Die Aufgabe der „Neuen Justiz“ bei der Entfaltung eines breiten und kameradschaftlichen Meinungsstreits ist auch noch deshalb von wesentlicher Bedeutung, weil zahlreiche Richter, Staatsanwälte, Justitiare und Rechtsanwälte ihre Arbeit nicht in größeren Kollegien und Kollektiven leisten. Die überwiegende Mehrheit dieser Kollegen arbeitet auf der Kreisebene und kommt nur-wenige Male im Monat zu Beratungen in die Bezirksstadt; in der übrigen Zeit sind sie ganz auf sich selbst gestellt. Im Kreis aber gibt es bekanntlich nur wenige Richter und sehr oft nur einen Staatsanwalt. Die „Neue Justiz“ muß hier ihre Rolle als Bindeglied zwischen allen Richtern und Staatsanwälten ausbauen und bewußter verwirklichen. Sie ist dazu berufen, dazu beizutragen, daß das Kollektiv der Richter und Staatsanwälte sich zusammenfindet und daß auch der letzte von ihnen im entlegensten Kreis der Deutschen Demokratischen Republik mit einbezogen und erfaßt wird, damit er seinen Beitrag entsprechend seinen Kenntnissen und Erfahrungen bei der Schaffung der so nötigen Klarheit und Sicherheit der Entscheidung leistet.

Erfüllt die „Neue Justiz“ bereits diese Aufgaben? Diese Frage, so scheint mir, muß zur Zeit verneint werden. Die Redaktion, unter Leitung von Hilde Neumann, hat — das steht außer Zweifel — es verstanden.